

# STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 10 b)

**Vorlage Nr. 183/2022**

Sitzung des Gemeinderats

am 11.10.2022

-öffentlich-

## Änderung der Benutzungsordnung

- Riedfurthalle Frauenzimmern

### Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der beifügten Anlage 1 der Benutzungsordnung Riedfurthalle Frauenzimmern zu.

| ABSTIMMUNGSERGEBNIS |        |  |
|---------------------|--------|--|
|                     | Anzahl |  |
| <b>Ja-Stimmen</b>   |        |  |
| <b>Nein-Stimmen</b> |        |  |
| <b>Enthaltungen</b> |        |  |

### Themeninhalt:

Durch Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 20.11.2001 wurde die Benutzungsordnung für die Riedfurthalle in Frauenzimmern auf Eurobeträge umgestellt (siehe dazu Anlage 2 zu dieser Vorlage).

Aufgrund der in diesem Jahr stark gestiegenen Energiekosten, ist die Anpassung vor allem der Nebenkosten dringend erforderlich. Neben den Energiekosten (siehe dazu Anlage 1 – Nebenkosten) wurden auch die Personalkostensätze (siehe dazu ebenfalls Anlage 1 – Nebenkosten) genauer bzw. auf ein aktuelles Niveau festgelegt.

Weitere gegebenenfalls notwendige Änderungen sowohl im Text der Benutzungsordnung selbst als auch in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung sollen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die bisher gültige Anlage zur Benutzungsordnung ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt.

30.09.2022 / Behringer

# Anlage 1 zur Benutzungsordnung Mehrzweckhalle Frauenzimmern

**Gültig voraussichtlich ab 13.10.2022**

## **Benutzungsentgelte**

|  | Halle<br>Euro | Vereinsraum<br>Euro | Gesamtkomplex<br>Euro |
|--|---------------|---------------------|-----------------------|
| Das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 8 Std. | 200,00        | 100,00              | 250,00                |
| Verlängerung Zuschlag für jede angefangene Stunde 10% des Hauptentgeltes             | 20,00         | 10,00               | 25,00                 |
| Für die Nutzung an Wochenenden zum Turnierbetrieb                                    |               |                     |                       |
| ohne Eintrittsgeld pro Std.  | 10,00         | 5,00                | 12,50                 |
| mit Eintrittsgeld pro Std.   | 15,00         | 10,00               | 20,00                 |

## **Nebenkosten**

|  | Euro  |
|--|-------|
| Heizungszuschlag während der Heizperiode pro Std.  | 20,00 |
| Küchenbenutzung  | 25,00 |
| Die Gebühren für die Wirtschaftserlaubnis richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung  |       |
| Die Gebühren für die Sperrzeitverkürzung richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung   |       |
| Bei Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungs- und Probenbetriebes werden die Kosten für Strom und Wasser nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.<br>Beim Wasser/Abwasser gelten die jeweils gültigen Gebührensätze der Stadt bzw. Stadtwerke Güglingen – derzeit je m <sup>3</sup> | 4,54  |
| Beim Strom pro kWh   | 0,46  |
| Soweit städtisches Personal für die Vorbereitung / Durchführung der Veranstaltung in Anspruch genommen wird, werden die nachfolgenden Verrechnungssätze sowie zusätzlich ggf. Zuschläge (je Stunde) abgerechnet:   |       |
| Hausmeister – je Stunde-   | 34,00 |
| Reinigungskraft – je Stunde-   | 25,00 |
| Zuschlag an Samstagen zwischen 13.00 - 21.00 Uhr i.H.v. 20%  |       |
| Zuschlag an Samstagen ab 21.00 Uhr sowie an Sonntagen i.H.v. 25%   |       |
| Zuschlag an Feiertagen i.H.v. 135%   |       |
| Die Halle ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Soweit dies nicht zur Zufriedenheit der Stadt Güglingen erfolgt, kann eine entsprechende Reinigung zu Lasten des Veranstalters angeordnet werden.  |       |
| Bei Veranstaltungen ist im Voraus eine Reinigungsgebühr zu entrichten in Höhe von  | 75,00 |

## **Inkrafttreten**

Die Anlage 1 zur Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den xx.xx.2022

Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

## Anlage 1 zur Benutzungsordnung Mehrzweckhalle Frauenzimmern

Benutzungsentgelte **ab 1.01.2002**

|  | Halle<br>Euro ab 1.01.2002 | Vereinsraum<br>Euro ab 1.01.2002 | Gesamtkomplex<br>Euro ab 1.01.2002 |
|--|----------------------------|----------------------------------|------------------------------------|
| Das Benutzungsentgelt für eine Veranstaltung bis zu einer Benutzungsdauer von 8 Std. | 200,00                     | 100,00                           | 250,00                             |
| Verlängerung Zuschlag für jede angefangene Stunde 10% des Hauptentgeltes             | 20,00                      | 10,00                            | 25,00                              |
| Für die Nutzung an Wochenenden zum Turnierbetrieb                                    |                            |                                  |                                    |
| ohne Eintrittsgeld pro Std.  | 10,00                      | 5,00                             | 12,50                              |
| mit Eintrittsgeld pro Std.   | 15,00                      | 10,00                            | 20,00                              |

Nebenkosten

|  | Euro<br>ab 1.01.2002 |
|--|----------------------|
| Heizungszuschlag während der Heizperiode pro Std.  | 7,50                 |
| Küchenbenützung  | 25,00                |
| Die Gebühren für die Wirtschaftserlaubnis richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung  |                      |
| Die Gebühren für die Sperrzeitverkürzung richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung   |                      |
| Bei Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungs- und Probenbetriebes werden die Kosten für Strom und Wasser nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt<br>Beim Wasser/Abwasser gelten die jeweils gültigen Gebührensätze der Stadt Güglingen. – derzeit | 3,70                 |
| Beim Strom pro kWh   | 0,20                 |
| Soweit städtisches Personal für die Vorbereitung /Durchführung der Veranstaltung in Anspruch genommen wird, werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze in Ansatz gebracht   |                      |
| Die Halle ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Soweit dies nicht zur Zufriedenheit der Stadt Güglingen erfolgt, kann eine entsprechende Reinigung zu Lasten des Veranstalters angeordnet werden.  |                      |
| Bei Veranstaltungen ist eine Reinigungsgebühr im Voraus zu entrichten in Höhe von  | 75,00                |

**AZ 564.360**